



# Unterrichtungsvorlage

|                                                                                                                                                                            |                                              |                                       |                                       |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Vorlage: UV/0179/2026                                                                                                                                                      |                                              | Datum: 21.08.2026                     |                                       |                                    |
| Dezernat 4                                                                                                                                                                 |                                              |                                       |                                       |                                    |
| Verfasser:                                                                                                                                                                 | 66-Tiefbauamt                                | Az.: 66/AL                            |                                       |                                    |
| <b>Betreff:</b><br><b>Unterrichtung zum Stand des Neubaus der L 52 neu Ortsumgehung Koblenz - Metternich und den von Ausschussmitgliedern angeregten Änderungswünschen</b> |                                              |                                       |                                       |                                    |
| Gremienweg:                                                                                                                                                                |                                              |                                       |                                       |                                    |
| 22.09.2026                                                                                                                                                                 | Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   | <input type="checkbox"/> ohne BE   |
|                                                                                                                                                                            |                                              | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
|                                                                                                                                                                            |                                              | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      | <input type="checkbox"/> geändert  |
|                                                                                                                                                                            | TOP                                          | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |                                    |

## Unterrichtung:

### Sachstand

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) plant auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 02.3-1667-PF/19 vom 14. Oktober 2008, der seit dem 9. Juli 2010 rechtskräftig ist, den zweiten Bauabschnitt der L 52 neu (Ortsumgehung Koblenz-Metternich). Der Planfeststellungsbeschluss sieht eine vierstreifige Trassenführung mit planfreien Knotenpunkten vor.

Der erste Bauabschnitt zwischen der B 9 und dem Durchstich zur B 416 wurde bereits zweistreifig hergestellt und im April 2020 für den Verkehr freigegeben. Für den zweiten Bauabschnitt verfolgt der LBM ebenfalls zunächst eine zweistreifige Ausführung, hält sich jedoch die Option einer späteren Erweiterung einer zweiten Fahrbahn bei Bedarf vor. Die Planung sieht den Anschluss an das Gewerbegebiet "Im Metternicher Feld" und an die Rübenacher Straße als planfreie Knotenpunkte mit Ein- und Ausfädelungstreifen vor. Die direkte Verbindung von "Im Metternicher Feld" zum Weinackerweg wird unterbrochen. Die kreuzungsfreie Rad- und Gehwegführung ist über die planfreien Knotenpunkte vorsehen.

Der LBM stellte die Planungen zuletzt im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) am 26. November 2024 vor. Bereits am 14. Mai 2024 war das Projekt dort vorgestellt worden. Die zweite Vorstellung basierte im Wesentlichen auf der ersten Planung und enthielt insbesondere kleinere Verbesserungen für den Radverkehr. Bereits im Jahr 2022 waren die Planungen nach ersten Abstimmungen mit dem Baudezernat auf Anregung der Stadt hinsichtlich der Anzahl der Fahrstreifen reduziert worden. Diese Reduzierung wurde von der Stadtpolitik ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig wurden mehrere Kritikpunkte an der Planung geäußert. Kritisch bewertet wurden insbesondere die weiterhin groß dimensionierten planfreien Anschlussstellen mit den entsprechend umfangreichen Brückenbauwerken. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Führung des Rad- und Fußverkehrs, da durch die derzeitige Planung bestehende Wegeverbindungen teilweise unterbrochen werden, ohne dass durchgängige sichere Radwege geschaffen werden. Diese Problematik zeigte sich bereits im Zuge des 1. BA und führte zu nachteiligen Auswirkungen für den Fuß- und Radverkehr u. a. durch gekappte und neue umwegige Verbindungen. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die derzeitige Planung die Option einer späteren Reaktivierung der Bahnstrecke

KoblenzLützelBassenheim nicht ausreichend berücksichtige. Auch bitten die Ratsmitglieder um eine Überarbeitung im Hinblick auf den hohen Flächenverbrauch der Maßnahme.

Ein Abrücken von der grundsätzlichen Planung wurde vom LBM jedoch verneint. Die Ausschussmitglieder forderten die Stadtverwaltung daher auf, Möglichkeiten für eine Reduzierung der Dimensionierung der planfreien Anschlussstellen auszuloten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ortsumgehung um eine Maßnahme des Landes Rheinland-Pfalz handelt. Das Land ist sowohl für Planung als auch Bau verantwortlich. Eine Verknüpfung mit der Stadt ergibt sich an der Anschlussstelle Metternicher Feld und der Anbindung an die Stadtstraße über einen geplanten Kreisverkehrsplatz, aus der eine förderfähige Kostenbeteiligung der Stadt resultiert. Die Beteiligung der Stadt fand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Aufgrund des erlassenen und rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses gibt es seitens der Stadt Koblenz keine planungsrechtliche Handhabe gegenüber dem Land als Bauherrn der Maßnahme.

### **Gespräche mit dem Land und Ergebnisse**

Zwischen den beiden Vorstellungen der Planungen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität fand am 24. Juni 2024 ein Gespräch mit der Geschäftsführung des LBM (Herrn Franz-Josef Theis und Herrn Lutz Nink) statt. Neben der Vorstellung des neuen Baudezernenten, Prof. Dr. Andreas Lukas, wurde insbesondere die Möglichkeit einer Reduzierung der Dimensionierung der Ortsumgehung thematisiert. Seitens des LBM wurde deutlich gemacht, dass Änderungen der Planung ausschließlich mit Zustimmung des Verkehrsministeriums möglich seien.

Nach der zweiten Vorstellung im ASM fand am 17. Januar 2025 ein weiteres Gespräch mit der Arbeitsebene des LBM statt, um zusätzliche Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Grundlegende Änderungen der Planung konnten hierbei jedoch nicht erreicht werden. Am 24. Juli 2025 stellten Prof. Dr. Andreas Lukas und Dr. Kai Mifka dem damaligen Staatssekretär Andy Becht im MWVLW konkrete Änderungsvorschläge vor. Grundlage hierfür waren Planungen und Knotenpunktberechnungen des Tiefbauamtes. Konkret wurde vorgeschlagen den Knoten „Am Metternicher Feld“ höhengleich und beampelt auszubilden und das „frei werdende“ Brückenbauwerk zum Lückenschluss des Radwegenetzes am Knoten „Weinacker“ zu nutzen.

Das Ministerium zeigte sich gegenüber diesem Vorschlag grundsätzlich offen, wies jedoch darauf hin, dass eventuelle Mehrkosten zu Lasten des Landes von der Stadt zu tragen wären. Eine schriftliche Bestätigung dieser Position erfolgte erst nach erneuter Nachfrage des Baudezernenten am 20. Januar 2026. Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung verwies das Ministerium auf den LBM. Aufgrund der nicht eindeutig nachvollziehbaren Aussagen zum Baurecht, gab es eine erneute Anfrage des Baudezernenten an das MWVLW zum Thema am 18.02.2026.

Am 18. März 2026 fand ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern der Stadt und des LBM statt, an dem unter anderem Herr Nink teilnahm. Ziel war es, die zeitlichen Auswirkungen und die erforderlichen Verfahrensschritte einer möglichen Umplanung zu klären. In diesem Termin wurde mitgeteilt, dass für den Fall, dass ein Stadtratsbeschluss für eine Umplanung gefasst würde, der LBM die Arbeiten zunächst ruhen lassen würde. Die Stadt müsste auf Grundlage einer Planungsvereinbarung sämtliche Planungsleistungen für die Umplanung selbst erbringen. Anschließend wäre eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

über die Planfeststellungsbehörde des Landes durchzuführen. Dabei wurde ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass durch eine Änderung der bestehende Planfeststellungsbeschluss vollständig erneut zur rechtlichen Überprüfung gestellt werden könnte. Den Vertretern der Stadt wurde daher empfohlen, das planungsrechtliche Risiko unmittelbar mit der Planfeststellungsbehörde zu erörtern.

Hinsichtlich der aktuellen Zeitschiene wurde mitgeteilt, dass der LBM im Frühjahr die Planungen für die Bauwerke vergeben würde und ab 2028 mit diesen in den Bau gehen will. Voraussichtlich 2030 soll der Straßenbau folgen. Die im Termin getroffenen Aussagen wurden mit Schreiben vom 31.03.2026 durch Sts. Becht bestätigt. Dieser teilte explizit mit, dass notwendige Planungen und Grundlagen der Baurechtschaffung durch die Stadt zu erbringen wären, da beim Land hierfür keine zusätzlichen personellen Kapazitäten zur Verfügung stünden.

Am 23. April 2026 fand schließlich ein abschließendes Gespräch zwischen dem Baudezernenten Prof. Dr. Andreas Lukas, dem Leiter des Tiefbauamtes Dr. Kai Mifka, dem stellvertretenden Leiter des LBM Rheinland-Pfalz und Geschäftsbereichsleiter Planung Herrn Lutz Nink sowie dem Leiter der Planfeststellungsbehörde Dr. Markus Rieder statt. Gegenstand des Gespräches waren insbesondere die planungsrechtlichen, finanziellen und zeitlichen Auswirkungen einer möglichen Umplanung.

### **Planungsrechtliches Risiko**

Nach der Einschätzung des Leiters der Planfeststellungsbehörde Dr. Rieder würden die von der Stadt angestrebten Änderungen der festgestellten Planung ein Planänderungsverfahren während einer Bauphase bedingen. Dies wird auch damit begründet, dass der Verzicht auf den planfreien Knoten an der Anschlussstelle "Am Metternicher Feld" die Durchgängigkeit des Verkehrs bis zum Weinackerknoten beeinträchtigen könnte und damit das Planungsziel der L 52 neu Ortsumgehung Metternich in Frage stellen.

Der angestrebte Änderungsbeschluss und der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss wären planungsrechtlich als Einheit zu betrachten. Im Falle einer Anfechtung würde sich somit das maßgebliche Beschlussdatum auf den Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses verschieben. Dies hätte zur Folge, dass die Gesamtmaßnahme nach der heute geltenden Rechtslage zu bewerten wäre.

Hierdurch wären sämtliche naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen und klimaschutzbezogenen Anforderungen nach aktuellem Recht neu zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere die zwischenzeitlich eingeführten Änderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die Anforderungen an den Klimaschutz.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass gegen die ursprüngliche Planung bereits Klagen erhoben worden waren. Im Falle eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wäre daher auch mit einem erneuten Klagerisiko zu rechnen.

### **Auswirkungen für die Stadt**

Sollte der Stadtrat eine Umplanung beschließen, wären die hierfür erforderlichen Planungsleistungen auf Grundlage einer Planungsvereinbarung mit dem Land vollständig durch die Stadt zu erbringen.

Hierfür müsste Personal abgestellt und von anderen Maßnahmen abgezogen werden. Der Umfang der personellen Aufwendungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden, aber es ist davon auszugehen, dass mindestens eine Ingenieurstelle, ganzjährig für die Dauer von zwei Jahren auf diese Maßnahme anzurechnen wäre.

Die Kosten für externe Planungsleistungen, Fachgutachten sowie weitere notwendige Untersuchungen werden auf mindestens 0,5 Mio. Euro geschätzt. Da die Umplanung auf Wunsch der Stadt erfolgen würde und eine Maßnahme des Landes betrifft, handelt es sich hierbei um eine freiwillige, nicht förderfähige Leistung der Stadt.

### **Auswirkungen auf den Fortgang des Projektes**

Im Falle eines Stadtratsbeschlusses zugunsten einer Umplanung würde der LBM die laufenden Planungen bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens einstellen.

Aufgrund der erforderlichen Planungsleistungen, Fachgutachten sowie des anschließenden Planänderungsverfahrens geht der LBM von einer Verzögerung des Gesamtprojektes um mindestens acht Jahre aus.

Das Vorhaben ist derzeit im Landeshaushalt finanziert. Ob und zu welchem Zeitpunkt hierfür künftig Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden. Das Land hat zudem angekündigt, den Schwerpunkt zukünftiger Investitionen stärker auf die Sanierung bestehender Infrastruktur zu legen und den Neubau von Straßen zurückzufahren.

### **Fazit**

Eine Umplanung der L 52 neu Ortsumgehung Koblenz - Metternich ist grundsätzlich möglich. Die erforderlichen Planungsleistungen und Begleituntersuchungen hierfür müssten von der Stadt selbst erbracht und auch die Kosten übernommen werden. Planungsrechtlich wäre ein Planänderungsverfahren erforderlich, welches bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen wäre. Mit der Einleitung eines Planänderungsverfahrens zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss erhalten Betroffene, z. B. Landwirte, erneut die Möglichkeit, rechtlich gegen das Vorhaben vorzugehen.

Die Kosten der erforderlichen Umplanungen, die als freiwillige Leistung einzuordnen sind, wären voraussichtlich mit mehr als 0,5 Million Euro zuzüglich der Personalaufwendungen abzuschätzen.

Aufgrund zwischen zeitlich eingeführter gesetzlicher Änderungen, insbesondere im Umweltrecht, entstehen zusätzliche Aufwendungen, deren Umfang und Höhe derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden können.

Die notwendigen Neuplanungen, ergänzenden Untersuchungen sowie das anschließende Verfahren zur Planänderung führen zu einer Verzögerung des Projekts von mindestens acht Jahren. In dieser Zeit würde das Land die Arbeiten an dem Projekt ruhen lassen und die Finanzierung aussetzen. Die Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, stünde unter dem Finanzierungsvorbehalt.

Für die Einleitung eines Änderungsverfahrens wäre ein entsprechender Beschluss des Stadtrates erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**